

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 403/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am

24. Februar 1965

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Februar 1965, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident

P e n q u i t t

als Vorsitzender,

Bundesrichter

S c h m i t t

und

Bundesrichter

Dr. E c k e r

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter

W e b e r

und

Bundessozialrichter

S c h m i d t

als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom
5. Juni 1962 wird aufgehoben. Die Klage wird
abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die aus Azmannsdorf (Kreis Erfurt) stammende Klägerin war von 1955 bis 1959 im Ruhrgebiet versicherungspflichtig beschäftigt. Dort heiratete sie am 24. März 1959. Bald darauf verzog sie wieder in ihre mitteldeutsche Heimat. Am 25. Januar 1961 beantragte sie, ihr aus Anlaß ihrer Eheschließung die Hälfte der für sie zur Rentenversicherung der Arbeiter entrichteten Beiträge zu erstatten (§ 1304 der Reichsversicherungsordnung - RVO -).

Mit Bescheid vom 14. Juli 1961 erkannte die Beklagte einen Erstattungsanspruch in Höhe von 687,54 DM an, zahlte aber diesen Betrag nicht aus, weil nach § 1317 RVO die Leistung an einen Deutschen ruhe, solange er sich außerhalb des Geltungsbereichs der RVO aufhalte.

Auf die Klage hin hat das Sozialgericht (SG) Gelsenkirchen die Beklagte am 5. Juni 1962 verurteilt, der Klägerin den anerkannten Betrag auszuzahlen. Zur Begründung hat es ausgeführt, § 1317 RVO stehe der Auszahlung nicht entgegen; die Vorschrift beziehe sich nur auf Rentenleistungen nicht aber auf Beitragserstattungen.

Das SG hat die Berufung zugelassen.

Die Beklagte hat unter Vorlegung einer Einwilligungserklärung der Klägerin Sprungrevision eingelegt und diese wie folgt begründet: Die §§ 1315 ff RVO, also auch § 1317 seien - wie sich aus der Überschrift ("Zahlung von Leistungen") ergebe und wie vor allem § 1316 RVO ("Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung ... das Ruhen

- 3 -



- 3 -

der Leistung ausschließen") erkennen lasse - auf alle in § 1235 RVO angeführten Regelleistungen anzuwenden, somit auch auf Beitragserstattungen. Dies werde dadurch bestätigt, daß schon die Vorläufer jener Vorschriften - § 1 Abs. 4, §§ 8 und 9 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes (FAG) vom 7. August 1953 - alle Ansprüche auf Leistungen, nicht nur die Rentenansprüche, behandelt hätten. Wende man aber § 1317 RVO auf Beitragserstattungen an, so ergebe sich, daß eine Erstattung in die sowjetisch besetzte Zone (SBZ) nicht zulässig sei. Die Rechtfertigung hierfür ergebe sich aus dem Grundsatz, daß aus einem Gesetz in der Regel nur die in seinem Geltungsbereich wohnenden Personen Rechte herleiten könnten, und ferner daraus, daß die Gegenseitigkeit mit der SBZ nicht verbürgt sei.

Die Beklagte beantragt,

unter Änderung des Urteils des SG Gelsenkirchen vom 5. Juni 1962 die Klage abzuweisen.

Die Klägerin ist im Revisionsverfahren nicht durch einen vor dem Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten.

Die Sprungrevision ist nach § 161 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässig; sie ist auch begründet.

Der Anspruch der Klägerin auf Beitragserstattung aus Anlaß ihrer Eheschließung (§ 1304 RVO) ist nach den zur Zeit der Antragstellung - Januar 1961 - geltenden Vorschriften zu beurteilen, also nach dem Unterabschnitt D des Zweiten Abschnitts des Vierten Buches der RVO (§§ 1315 ff) in der Fassung des mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft getretenen Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

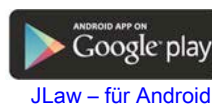
(FANG) vom 25. Februar 1960. Nach seiner Überschrift betrifft der Unterabschnitt D die "Zahlung von Leistungen bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes". Demgegenüber behandeln die einzelnen Vorschriften - abgesehen von dem zum Erlaß einer Rechtsverordnung ermächtigenden § 1316 - nur die Zahlung von "Renten"; für sie gilt der - durch Ausnahmen unterbrochene - Grundsatz, daß sie ruhen, solange der Berechtigte sich nicht nur vorübergehend außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes (GdG) aufhält. Hieraus hat das SG gefolgert, daß nur Rentenansprüche, nicht aber sonstige Regelleistungen der Rentenversicherung Einschränkungen unterworfen seien. Dieser Schluß ist im Hinblick auf die - im folgenden noch näher zu erörternde - Rechtsprechung der Nachkriegszeit über die Gewährung von Leistungen beim Aufenthalt außerhalb des GdG vor allem beim Aufenthalt in der SBZ, und auf die Tatsache, daß das FANG die vorher in der RVO und im FAG verstreuten Vorschriften in erster Linie zusammengefaßt und einheitlich als Ruhestatbestände gestaltet, nicht aber das frühere Recht grundlegend geändert hat (vgl. amtl. Begründung zum Regierungsentwurf des FANG, Bundestagsdrucksache 1109, 3. Wahlperiode), nicht gerechtfertigt. Die Regelung ist vielmehr dahin zu verstehen, daß beim Aufenthalt außerhalb des GdG und beim Fehlen zwischenstaatlicher Abkommen Leistungen nur dann zu gewähren sind, wenn das Gesetz dies ausdrücklich festlegt. Solche ausdrücklichen Regelungen gibt es aber nur für Renten, nicht dagegen für sonstige Regelleistungen wie zB Beitrags-erstattungen, Rentenabfindungen und Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit. Dementsprechend hat das BSG vor und nach dem Erlaß des FANG in Fällen, in denen Ansprüche nach der RVO an sich begründet gewesen wären, wegen des dauernden Aufenthalts der Berechtigten in der SBZ für diese Zeit die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

geforderten Leistungen versagt (vgl. BSG 3, 286; 5, 60; 11, 271; 17, 144; 5 RKn 110/63 vom 17. 11. 1964). Diese Entscheidungen beruhen auf dem Wohnsitzgrundsatz. Sie betreffen zwar - abgesehen von dem Urteil vom 17. November 1964 - Rentenansprüche, lassen aber erkennen, daß sie sich darüber hinaus allgemeine Bedeutung beilegen. Hiermit steht im Einklang, daß auch nach den durch das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. April 1963 neu gefaßten Ruhensvorschriften in der Unfallversicherung der Aufenthalt außerhalb des GdG Ansprüche nicht nur auf Renten, sondern auch auf sonstige Leistungen beeinträchtigt (§ 625 RVO nF). Der Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Härten in den gesetzlichen Rentenversicherungen (Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, Drucksache IV/2572) sieht zwar in Art. 1 § 1 Nr. 19 - in Änderung der gegenwärtigen Rechtslage - Beitragserstattungen nach § 1304 RVO bei einem Aufenthalt im Ausland vor, will aber auch künftig Beitragserstattungen nicht allgemein bei jedem Aufenthalt außerhalb des GdG zulassen.

Somit ist der Klageanspruch, weil für Beitragserstattungen außerhalb des GdG keine Regelung im Gesetz besteht, unbegründet. Dabei ist es unerheblich, ob die Klägerin nach ihrer Rückkehr in die Heimat versicherungspflichtig beschäftigt war und ob ihr nach dem dortigen Sozialversicherungsrecht ein Anspruch auf Beitragserstattung aus Anlaß ihrer Eheschließung zusteht.

Die Auffassung des erkennenden Senats steht im Ergebnis im Einklang mit dem - in der Begründung verschiedene Wege gehenden - Schrifttum (vgl. Jantz/Zweng/Eicher,

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Das neue Fremdrenten- und Auslandsrentenrecht,
2. Aufl. S. 141; Haensel/Lippert, Handkommentar zum
Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz
S. 473 ff; Hoernigk/Jorks, Rentenversicherung S.179 b,
180; Ludwig, DVZ 1960, 290, 292; Compter, SGB 1961,
68 und - unter Berufung auf ihn - Kommentar zur Reichs-
versicherungsordnung, Viertes und Fünftes Buch, heraus-
gegeben vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger,
§ 1315 Vorbem. 3).

Hiernach muß das angefochtene Urteil aufgehoben und
die Klage abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht in Anwendung des § 193
Abs. 1 und 4 SGG.

